



WEITERBILDUNG[®]
HESSEN e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1 | Der Verein trägt den Namen „Weiterbildung Hessen e.V.“ (WH)
- 2 | Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- 3 | Der Verein soll in das Vereinsregister Frankfurt am Main eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1 | Zweck des Vereins WH ist es, den Verbraucherschutz in den Bereichen der beruflichen, allgemeinen und politischen Bildung in Hessen zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Die Qualität in den unter Absatz 1 genannten Bereichen der beruflichen, allgemeinen und politischen Bildung zu fördern und zu sichern.
 2. Die Teilnehmenden an Bildungsveranstaltungen der Vereinsmitglieder durch verbindliche Qualitätsstandards zu schützen.
 3. Für die berufliche, allgemeine und politische Bildung in Hessen durch Öffentlichkeitsarbeit zu werben.
 4. Informationen zu allen genannten Bereichen der Bildung mit dem Ziel zu verbreiten, mehr Transparenz hinsichtlich der Bildungsangebote für alle interessierten Personen und Institutionen zu schaffen.
- 2 | Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben
 1. entwickelt der Verein Qualitätsstandards für Einrichtungen von Bildungsangeboten und Bildungsberatungsangeboten und sorgt durch Überprüfung und Zertifizierung der Anbieter für die Einhaltung der Standards.
 2. Richtet der Verein mindestens einen Gutachterausschuss ein, welcher die praktische Durchführung der Qualitätssicherung wahrnimmt, insbesondere die Verfolgung von Beschwerden, die wegen Nichteinhaltung der Qualitätsstandards gegen ein Vereinsmitglied oder einen sonstigen zertifizierten Anbieter vorgebracht werden.
 3. Führt der Verein geeignete Maßnahmen und Projekte durch, die den Vereinszweck fördern und unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 | Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 | Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3 | Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 | Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen werden. Mitglieder müssen eine oder mehrere Einrichtungen der allgemeinen, beruflichen oder politischen Bildung in Hessen unterhalten und durch Selbstverpflichtung erklären, die vom Verein entwickelten Qualitätsstandards einzuhalten. Vereinsmitglieder und vom Verein nach Zertifizierung dazu autorisierte Nichtmitglieder sind berechtigt, in ihren Veröffentlichungen das vom Verein verliehene Qualitätssiegel zu nutzen.
- 2 | Der Antrag eines Bewerbers¹ auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der nach Anhörung des entsprechenden Gutachterausschusses über die Aufnahme als Mitglied nach freiem Ermessen entscheidet. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung seines Antrages mitzuteilen.
- 3 | Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung. Der Austritt ist mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist es dem Träger bzw. der Einrichtung untersagt, das Qualitätssiegel zu nutzen.

1 | Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im Folgenden nur die maskuline Form verwendet, die feminine Form ist selbstverständlich ebenfalls gemeint.

§ 5 Verwirken der Mitgliedschaft

- 1 | Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere die vom Verein festgelegten Qualitätsstandards nicht einhält oder diese nicht durch eine Wiederholungszertifizierung bestätigen lässt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat bei diesem Verfahren, im Falle der Verletzung der Qualitätsstandards oder der Nichteinhaltung der Wiederholungszertifizierung, das Votum des zuständigen Gutachterausschusses (§ 12) einzuholen. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand auch dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben.
Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das Mitglied kann dagegen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Schiedsantrag stellen. Dieser ist an den Vorstand zu richten, der ihn unverzüglich an den Vorsitzenden der Schiedsstelle (§ 13) weiterleitet.
- 2 | Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Gebühren im Rückstand ist.

§ 6 Finanzierung

- 1 | Die Finanzierung erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- 2 | Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- 3 | Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat. Die Grundsätze des § 31 a BGB sind auf alle Organe des Vereins anzuwenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1 | Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand oder dem Beirat zugewiesen sind.
- 2 | Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 3. Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 5. Beschlussfassung über die Beitrags- und Gebührenordnung,
 6. Beschlussfassung über die Entschädigung des Vorstandsvorsitzenden und deren Höhe,
 7. Wahl der Rechnungsprüfer,
 8. Wahl des Vorsitzenden der Schiedsstelle,
 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 3 | Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen.

Anträge sind bis spätestens zwei Wochen nach Versendung der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung müssen mit der Einladung verschickt werden. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 4 | Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese unter Angabe von Tagesordnungspunkten beantragt. Absatz (3) gilt entsprechend.

- 51 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 40 Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind.
Sind weniger als 40 Mitglieder, jedoch mindestens 10 zum Beginn der Mitgliederversammlung anwesend, so ist die Versammlung gleichwohl beschlussfähig, sobald eine Stunde vergangen ist.
Hierauf ist in der jeweiligen Einladung hinzuweisen.
- 61 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Ein Mitglied kann sich zur Stimmabgabe von einem anderen Mitglied vertreten lassen.
Die Vertretungsvollmacht bedarf der Schriftform.
- 71 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins sowie über die Beitrags- und Gebührenordnung bzw. deren Änderung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung müssen mit der Einladung verschickt werden.
- 81 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist.

§ 9 Vorstand

- 11 Der Vorstand des Vereins i.S. von § 26 BGB besteht aus neun Vorstandsmitgliedern.
Sie werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 21 Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und der zwei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden erfolgt aus der Mitte des Vorstandes in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 31 Der Vorstand soll die Bereiche der beruflichen, politischen und allgemeinen Bildung angemessen repräsentieren.

- 4| Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 5| Der Vorstand nimmt seine Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon gemäß § 8 Absatz 2 Ziff. 6 für den Vorstandsvorsitzenden eine angemessene Entschädigung beschließen.
Er beschließt über Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung, dem Beirat oder den Gutachterausschüssen zugewiesen worden sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. Vorbereitung des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresberichts,
 4. Festlegung der Anzahl der Gutachterausschüsse, Benennung der Mitglieder und Koordination der Gutachterausschüsse.
 5. Beschlussfassung der vom Gutachterausschuss empfohlenen Qualitätsstandards,
 6. Erlass einer Zertifizierungsrichtlinie,
 7. Beschlussfassung über die Entschädigung der Zertifizierungsgutachter,
 8. Beschlussfassung über die Anerkennung anderer vergleichbarer Zertifizierungen,
 9. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und die Verleihung des Qualitätssiegels an Nichtmitglieder.
- 6| Soweit kein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt ist, werden die Geschäfte vom Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden geführt. Insofern findet § 9 Absatz 5 Satz 1 keine Anwendung.
- 7| Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

§ 10 Besonderer Vertreter

Der Verein hat einen hauptamtlich tätigen Geschäftsführer, der durch Beschluss des Vorstandes zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden kann.

Der dem besonderen Vertreter zugewiesene Geschäftskreis ist die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins. Er übt das Direktionsrecht über deren Mitarbeiter/innen aus und kann den Verein auf Veranstaltungen, in Gremien und Sitzungen sowie bei Verhandlungen mit Behörden vertreten. Weitergehendes, insbesondere Beschränkungen der Vertretungsberechtigung im Innenverhältnis, regelt die vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 11 Beirat

1 | Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen.

Dem Beirat gehören an, je ein Vertreter

1. der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern,
2. der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern,
3. des Deutschen Gewerkschaftsbundes Hessen-Thüringen,
4. der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU),
5. des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,
6. des Hessischen Kultusministeriums,
7. der Vorsitzende des Landeskuratoriums für Weiterbildung und Lebensbegleitenden Lernens,
8. der jeweilige Vorsitzende des Landesausschusses für Berufliche Bildung,
9. der Verbandsdirektor des Hessischen Volkshochschulverbandes,
10. sowie zwei Mitglieder des Vorstandes und
11. je ein Mitglied der Gutachterinnen und Gutachter für die Bereiche Berufliche Bildung, Politische Bildung und Allgemeine Bildung.

2 | Weitere Mitglieder des Beirates können durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden.

- 3| Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- 4| Zu den Aufgaben des Beirates gehören insbesondere:
den Vorstand zu Fragen der beruflichen, allgemeinen und politischen Bildung zu beraten und Kontakte zwischen dem Verein und anderen Institutionen zu fördern und zu pflegen.
- 5| Der Beirat wird über die laufenden Tätigkeiten des Vereins unterrichtet. Er tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

§ 12 Gutachterausschüsse

- 1| Der Verein richtet mindestens einen Gutachterausschuss ein.
- 2| Jeder Ausschuss besteht aus mindestens zwei Personen. Die Ausschussmitglieder vertreten sich gegenseitig.
- 3| Jeder Ausschuss wählt einen Sprecher, im Bedarfsfall auch einen Stellvertreter.
- 4| Die Gutachterausschüsse haben folgende Aufgaben:
 1. Erarbeitung und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards,
 2. Empfehlung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes und über die Verleihung des Qualitätssiegels an Nichtmitglieder.
 3. Überprüfung der Antragsteller hinsichtlich der Erfüllung der Qualitätsstandards des WH,
 4. Kontrolle über die Einhaltung der Qualitätsstandards. Zu diesem Zweck sind die Ausschüsse berechtigt, bei den Vereinsmitgliedern entsprechende Auskünfte einzuholen.
 5. Bearbeitung von Beschwerden, die von Weiterbildungsteilnehmern wegen Nichteinhaltung der Qualitätsstandards gegen ein Vereinsmitglied beim Verein eingehen.
- 5| Zur Vorbereitung der Entscheidungen können sich die Gutachterausschüsse weiterer Sachverständiger bedienen.
- 6| Die Geschäftsführung der Ausschüsse obliegt der Geschäftsführung des Vereins.

§ 13 Schiedsstelle

- 1 | Die Schiedsstelle gemäß § 5 Abs. 1 Satz 6 wird mit drei Personen wie folgt besetzt:
 - einer zum Richteramt befähigten Person, die kein Amt im Verein oder bei einem Mitglied inne hat, die von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren berufen wird und die den Vorsitz der Schiedsstelle führt;
 - einem Vorstandsmitglied, das der Vorstand nach freiem Ermessen bestimmt;
 - einer von dem Schiedsantrag einlegenden Mitglied bei der Einlegung des Schiedsantrages gleichzeitig zu benennenden Dritten Person.
- 2 | Die Schiedsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 3 | Der Spruch der Schiedsstelle ist bindend.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer im Amt.

Die Rechnungsprüfer prüfen den Jahresabschluss und die in der Geschäftsstelle vorhandenen Belege und erstellen den Bericht über die Kassenprüfung.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1 | Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für Aufgaben im Rahmen der beruflichen, allgemeinen und politischen Bildung zugeführt. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung.
- 2 | In diesem Fall sind der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.



Notizen

Eschersheimer Landstraße 61-63
60322 Frankfurt am Main
Telefon 069 9150129 - 0
Telefax 069 9150129 - 29
info@wb-hessen.de
www.weiterbildunghessen.de
www.hessen-weiterbildung.de
www.qualifizierungsschecks.de



Gefördert aus Mitteln des HMWEVL und der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds

